



Im Dezember 1937 erscheint:

# Verordnung über Wasser- und Bodenverbände

vom 3. September 1937

Mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937  
und den ministeriellen Ausführungsvorschriften

Erläutert von

**P. A. Tönnemann**

Ministerialrat im Reichs- und Preussischen  
Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Etwa 225 Seiten in Großoktav-Format. Kartoniert etwa RM 7.50

**Vorzugspreis für Vorausbestellungen, gültig bis zum Erscheinen, etwa RM 6.25**

Die Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 regelt auf Grund des Reichsgesetzes das Recht sämtlicher Wassergenossenschaften, Sielachten, Deichverbände, Deichachten, Bodenverbesserungsgenossenschaften, Abwasserverbände usw. neu. Das bisher für diese Verbände geltende Landesrecht wird aufgehoben und durch einheitliches Reichsrecht ersetzt. Die Satzungen sämtlicher Verbände werden hinfällig und müssen auf Grund der Wasserverbandsverordnung neu gestaltet werden. Das Leben der Verbände wird auf nationalsozialistischer Grundlage erneuert. Die Gründung der Verbände und ihre Umgestaltung werden entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen erleichtert.

Das Erläuterungsbuch kommt aus berufener Hand, da der Verfasser der Sachbearbeiter des Rechtsgebietes im Reichs- und Preussischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist. Die Erläuterungen sind knapp, klar und übersichtlich und werden den Behörden und Beamten das Eindringen in das neue Reichsrecht wesentlich erleichtern.

Abnehmer sind: Wassergenossenschaften, Wasserbauämter, Kulturbauämter, Kulturtechniker, Kreisbaumeister, Landes- und Kreisbauernführer, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte, Bezirksämter und Kreisdirektoren, Verwaltungsrechtswörter und Verwaltungsgerichte.

Ⓩ

---

**C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin**

8796

Nr. 218 Mittwoch, den 15. September 1937